



# Leitfaden der DB Netz AG für grenzüberschreitende Verkehre Allgemeiner Teil

---

DB Netz AG

---

Marketing und Vertrieb

---

Stand: 2017

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr

<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Abkürzungsverzeichnis	2
<b>2 Netzzugang Deutschland</b>	<b>3</b>
2.1 Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland	3
2.2 Sicherheitsbescheinigung der Aufsichtsbehörden (SiBe)	3
2.2.1 Bestimmungen in Deutschland	3
2.3 Grundsatz- und Einzel-Infrastrukturnutzungsvertrag	5
2.4 Besondere Zugangsbedingungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken	5
<b>3 Trassenanmeldungen mit internationalem Laufweg</b>	<b>6</b>
3.1 Grundsätze	6
3.2 Übermittlungswege	8
3.3 Internationale Zugnummer	8
3.4 Serviceeinrichtungen	8
3.5 Fristen Trassenanmeldung	9
3.5.1 Netzfahrplan	9
3.5.2 Gelegenheitsverkehr	9
3.6 Umgang mit Infrastruktureinschränkungen im internationalen Verkehr	10
3.7 Außergewöhnliche Transporte und Gefahrstoffe	10
3.8 RNE-Katalogtrassen	13
3.9 Besonderheiten Storno	13
<b>4 OSS</b>	<b>14</b>
4.1 OSS bei der DB Netz AG	14
4.1.1 OSS im Kundenmanagement	14
4.1.2 OSS im Fahrplan	16
4.2 Korridor OSS	17
<b>5 Betrieb</b>	<b>19</b>
5.1 Betriebszentralen	19
5.2 Infrastrukturverknüpfungsverträge und besondere örtliche Zusatzbestimmungen	19
<b>6 Länderbezogene Informationen</b>	<b>20</b>

# 1 Einleitung

Der Internationale Verkehrsmarkt in Europa bietet gute Wachstumschancen für die Schiene. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, das grenzüberschreitende Leistungsangebot für unsere Kunden transparenter zu gestalten und entsprechend der Marktanforderungen weiter zu entwickeln, um dieses Potential besser ausschöpfen zu können.

Für die DB Netz AG und die benachbarten ausländischen Eisenbahninfrastrukturbetreiber gilt es dabei, insbesondere zwischen den großen Seehäfen, Ballungsräumen und Wirtschaftszentren ein ausreichendes und marktgerechtes Trassenangebot gemeinsam mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erarbeiten.

Mit dem vorliegenden Leitfaden haben wir für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die grenzüberschreitende Verkehre aufnehmen wollen oder bereits durchführen, wichtige Informationen aus den vorhandenen Regelwerken zusammen gestellt. Diese und weitere Informationen über die Trassennutzung bei der DB Netz AG stehen rechtsverbindlich in unseren jeweils gültigen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (**SNB**) und für die Serviceeinrichtungen in den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (**NBS**).

Dieser Leitfaden enthält allgemeine Hinweise zum Infrastrukturzugang und zur Zulassung in den benachbarten Ländern, sowie Bedingungen bei der Anmeldung von Trassen. Abschließend haben wir noch wichtige Ansprechpartner für Ihre Fragen aufgeführt.

Die in grauer Fettschrift markierten Textstellen sind per Hyperlink mit Internet- oder E-mail-Adressen verknüpft.

---

## 1.1 Abkürzungsverzeichnis

AVV	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen
aT	Außergewöhnlicher Transport
AZF (X)	Analoger Zugfunk (für Land X)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bza-Nummer der Machbarkeitsstudie aT	Genehmigungsnummer für außergewöhnliche Transporte (Betrieb Zugförderung außergewöhnlich)
DB	Deutsche Bahn AG
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBHaftPfV	Eisenbahnhaftpflicht-Verordnung
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ETCS	European Train Control System
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GSM-R (X)	Global System for Mobile Communication - Rail; Landesnetz (X)
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
KV	Kombinierter Verkehr
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der DB Netz AG
OSS	One Stop Shop
PZB 90	Punktförmige Zugbeeinflussung aus dem Jahr 1990
Ril	Richtlinie
RIC	Regolamento Internazionale delle Carrozze
RIV	Regolamento Internazionale dei Veicoli
RNE	RailNetEurope
SiBE	Sicherheitsbescheinigung
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG
TPN	Trassenportal-Netz
UIC	Internationaler Eisenbahnverband (Union Internationale des Chemins de fer)

## 2 Netzzugang Deutschland

Um die Eisenbahninfrastruktur für Zugfahrten nutzen zu können, ist grundsätzlich eine Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erforderlich. Innerhalb der Europäischen Union werden Zulassungen einer nationalen Zulassungsstelle auch in anderen Mitgliedsstaaten (einschließlich der Schweiz) anerkannt. Auch in der Schweiz wird die Zulassung einer nationalen Zulassungsstelle (EU-Lizenz) als gültige Netzzugangsbewilligung anerkannt. Die Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist somit nur einmalig zu beantragen.

---

### 2.1 Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland

Die Transportunternehmer mit Sitz in Deutschland wenden sich hinsichtlich einer Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen an die zuständigen Genehmigungsbehörden der Bundesländer für nicht bundeseigene Eisenbahnen. Transportunternehmen mit Sitz im Ausland an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Die Adressen der Genehmigungsbehörden sind unter anderem auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes hinterlegt:

#### Eisenbahn-Bundesamt - Genehmigungsbehörden.

Als Voraussetzung für die Genehmigung gilt neben Zuverlässigkeit und finanzieller Leistungsfähigkeit des Unternehmens auch der Einsatz von zuverlässigem und fachkundigem Personal.

Weitere Informationen zur Zulassung finden sich ebenfalls auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes.

#### **Ansprechpartner für Grundsatzfragen:**

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)  
Abteilung 1  
Postfach 2861  
53018 Bonn

E-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)

Eisenbahnverkehrsunternehmen beantragen ihre Zulassung bei dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Bundeslandes in dem ihr Unternehmenssitz liegt.

---

### 2.2 Sicherheitsbescheinigung der Aufsichtsbehörden (SiBe)

Gemäß der Vorgaben der Europäischen Union benötigen Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb eine Sicherheitsbescheinigung.

#### 2.2.1 Bestimmungen in Deutschland

In Deutschland wird die Sicherheitsbescheinigung vom Eisenbahn-Bundesamt für nach Art und räumlicher Ausdehnung festgelegte Eisenbahnverkehrsdienstleistungen auf schriftlichen Antrag für die betreffenden Schienennetze oder Schienenwege öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmer (EIU) erteilt. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss hierzu den Nachweis erbringen,

dass es ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet hat, welches mindestens die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49 EG erfüllt und dass es die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge auf dem betreffenden Schienennetz oder den einzelnen Schienenwegen erfüllt. Für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bereits über eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Art. 10 Richtlinie 2004/49 EG für gleichartige Verkehrsleistungen erteilte Sicherheitsbescheinigung verfügen und beabsichtigen, am öffentlichen Eisenbahnbetrieb in Deutschland teilzunehmen, ist eine zusätzliche nationale Bescheinigung zwingend erforderlich, wonach die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge auf dem betreffenden Schienennetz oder den einzelnen Schienenwegen erfüllt werden müssen. Hierzu hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Eisenbahn-Bundesamt insbesondere

- Unterlagen zu nationalen Sicherheitsvorschriften und sonstigen Vorschriften, die den Betrieb, das Personal sowie die Fahrzeuge betreffen
- Unterlagen zu Personal getrennt nach Personalkategorien sowie
- Unterlagen zu Fahrzeugen getrennt nach verwendeten Fahrzeugarten

vorzulegen.

Mit dem Europäischen Antragsformular selbst müssen die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen eine Bescheinigung über die Zulassung ihres Sicherheitsmanagementsystems (Art. 10 Abs. 2a Richtlinie 2004/49 EG), die Genehmigung nach Richtlinie 95/18 EG, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Eisenbahnhaftpflicht-Verordnung (EBHaftPfV) sowie eine Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems vorlegen.

Spätestens vier Monate nach Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt über die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung.

Weitere Informationen enthält die Internet-Seite des [Eisenbahn-Bundesamtes](#), das einen Leitfaden veröffentlicht hat, der darstellt, in welchen Fällen eine Sicherheitsbescheinigung vorzuweisen ist. Dieser Leitfaden enthält ebenfalls Informationen über die notwendigen Voraussetzungen und ggf. zu erbringenden Nachweise.

Kontakt:

**Eisenbahn-Bundesamt**

Referat 34  
Postfach 28 61  
53018 Bonn

E-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)

Ansprechpartner für Fragen zur Zulassung von Triebfahrzeugen (auch auf den Grenzstrecken):

### **Eisenbahn-Bundesamt**

Referat 31  
Postfach 2861  
53018 Bonn

E-Mail: [poststelle@eba.bund.de](mailto:poststelle@eba.bund.de)

---

## **2.3 Grundsatz- und Einzel-Infrastrukturnutzungsvertrag**

Vor der erstmaligen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG muss ein Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag (Grundsatz-INV) abgeschlossen werden. Ein Muster dieses Vertrages ist im Internet unter [DB Netz AG - Muster INV](#) zu finden. Einzelnutzungsverträge kommen durch die Annahme von Trassenangeboten der DB Netz AG durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zustande.

Der Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag wird vom Regionalbereich der DB Netz AG abgeschlossen, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat. Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland ist der Regionalbereich zuständig, in den die Grenzbetriebsstrecke fällt, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen nutzen möchte. Ausnahmen hiervon sind auf besonderen Kundenwunsch oder bei besonderen Randbedingungen möglich.

---

## **2.4 Besondere Zugangsbedingungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken**

Für die Trassennutzung sind die jeweils aktuell gültigen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (**SNB**) der DB Netz AG zu beachten.

Für die grenzüberschreitenden Bahnstrecken gelten dabei die *Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken* gemäß Ziffer 2.4.4 der SNB. Diese enthalten u. a. betrieblich-technische Besonderheiten der jeweiligen Bahnstrecken.

Die Bezugsadressen der örtlichen Zusatzbestimmungen für grenzüberschreitende Bahnstrecken für die jeweilige Grenzbetriebsstrecke sind auch im Länderteil dieses Leitfadens angegeben (Kapitel 6).

## 3 Trassenanmeldungen mit internationalem Laufweg

---

### 3.1 Grundsätze

Analog zu Trassenanmeldungen mit ausschließlich nationalem Laufweg gelten für Trassenanmeldungen mit einem grenzüberschreitenden Laufweg im Netzfahrplan und im Gelegenheitsverkehr für die deutsche Teilstrecke die in den aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG veröffentlichten Regelungen.

Auf Grund der Mitwirkung verschiedener Eisenbahninfrastrukturbetreiber sind im grenzüberschreitenden Verkehr für die Benutzung der Infrastruktur besondere Kenntnisse und bei der Anmeldung von Fahrplantrassen im Netzfahrplan und im Gelegenheitsverkehr (inkl. ad hoc-Verkehre) besondere Angaben erforderlich:

#### 1 Kenntnis der betriebliche Grundlagen

1.1 Örtliche Zusatzbestimmungen bzw. Teil II der Zusatzvereinbarung zum Infrastrukturverknüpfungsvertrag für die jeweilige Grenzbetriebsstrecke.

1.2 Mit Polen: Regeln für die Betriebsführung über die Staatsgrenze zusammen mit den örtlichen Grenzvereinbarungen.

#### 2 Angaben in der Trassenanmeldung

2.1 Start- und Zielbahnhof (Langtext), Betriebswechselbahnhof (u. a. Grenzbahnhof), Grenzpunkt.

2.2 Benutzung einer internationalen Zugnummer bzw. einer Zugnummer aus einem besonders bekannt gegebenen Zugnummernkontingent (nach UIC-Merkblatt 419-1 bzw. 419-2).

2.3 Angabe des gewünschten Laufweges.

#### 2.4 Betriebs- und Verkehrshalte

- Dauer des Haltes

- bei Betriebshalten auch Angabe des Grundes (z. B. Grenzbehandlung, Lok- und Bremsstellungswechsel, Betriebswechsel zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen).

2.5 Angabe des Partner-Eisenbahnverkehrsunternehmens (Kooperationspartner) in Deutschland bzw. im Ausland (ohne diese Angabe und eine Trassenanmeldung durch den Kooperationspartner beim benachbarten Eisenbahninfrastrukturbetreiber kann keine Trassenzuweisung im grenzüberschreitenden Verkehr erfolgen).

2.6 Nennung der eingesetzten Triebfahrzeuge, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden abgenommen und zugelassen sein müssen.

2.7 Angabe, ob ein außergewöhnlicher Transport gemäß Ziffer 2.5 i.V.m. Ziffer 4.7.1 der SNB vorliegt. Bei grenzüberschreitenden Transporten sind hierzu vom Eisenbahnverkehrsunter-



nehmen im Vorfeld der Trassenanmeldung im In- und Ausland die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen. International werden Trassenanmeldungen mit außergewöhnlichen Transporten nur auf Grundlage der UIC-Richtlinie 502-1 entgegen genommen.

2.8 Bei Trassen, die in den Betriebswechselbahnhöfen enden, ist die Folgeverwendung anzugeben (Übergang in Gleisanschluss, Wende auf Folgeleistung, etc.), insbesondere dann, wenn Abstellmöglichkeiten benötigt werden.

2.9 Sofern es sich bei einer Trassenanmeldung von oder zum Betriebswechselbahnhof um eine nationale Trasse mit Übergang auf eine internationale Trasse, nicht jedoch um eine durchgängige internationale Trasse handelt, ist unbedingt die Zugnummer der Vor- bzw. Nachleistung anzugeben.

2.10 Alle weiteren technischen Angaben, die zur Konstruktion von Trassen erforderlich sind (Mussangaben, die entsprechend gekennzeichnet sind).

Für die Streckenabschnitte in benachbarten Netzen müssen - ggf. in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern - gesonderte Trassennutzungsverträge mit den jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibern geschlossen werden.

Da die Staatsgrenzen die Schienennetze in der Regel im Bereich der freien Strecke verlaufen, haben die Eisenbahninfrastrukturbetreiber für jede Grenzbetriebsstrecke eine Betriebsstelle als Fahrplanbearbeitungsgrenze vereinbart. Auf den Grenzbetriebsstrecken erfolgt vor der Fahrplanbearbeitung eine Plausibilisierung der Trassenanmeldungen durch die beteiligten Eisenbahninfrastrukturbetreiber (**PreCheck**). Stimmt der benachbarte Eisenbahninfrastrukturbetreiber wegen fehlender oder nicht plausibler Angaben für seinen Zuständigkeitsbereich nicht zu, kann die Fahrplanbearbeitung im Bereich der DB Netz AG nur bis zu einem geeigneten vorgelagerten Bahnhof erfolgen.

Zur Koordinierung von grenzüberschreitenden Trassenanmeldungen zwischen den beteiligten EVU und den Eisenbahninfrastrukturbetreibern steht die Internetbasierte EDV-Anwendung "Path Coordination System (PCS)" zur Verfügung. Die Nutzung von **PCS** ist für die Kunden der unter RailNetEurope (siehe Kapitel 4) zusammengeschlossenen Eisenbahninfrastrukturbetreiber kostenlos. Voraussetzung ist der Abschluss einer Benutzer-Vereinbarung mit RailNetEurope:

**RailNetEurope**

Oezeltgasse 3/8

A-1030 Vienna

Tel.: +43 1 907 62 72 00

Fax: +43 1 907 62 72 90

E-mail: [mailbox@rne.eu](mailto:mailbox@rne.eu)

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen bei den jeweiligen nationalen Eisenbahninfrastrukturbetreibern zu beachten.

---

### 3.2 Übermittlungswege

Analog zum Binnenverkehr gelten für die Übermittlung der Trassenanmeldungen im grenzüberschreitenden Verkehr die jeweils aktuellen Regelungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (Vgl. Ziffer 4.2) in Verbindung mit der Richtlinie 402 (netzzugangsrelevantes Regelwerk zum Trassenmanagement).

---

### 3.3 Internationale Zugnummer

Sämtliche Züge (inkl. Triebfahrzeugfahrten) müssen unter anderem für den Zugfunk mit GSM-R eindeutig identifizierbar sein und dürfen deshalb nur mit einer einheitlichen internationalen Zugnummer nach UIC-Merkblatt 419-1 bzw. 419-2 oder einer international verwendbaren, eindeutigen Zugnummer nach UIC-Merkblatt 419-1 bzw. 419-2 oder einer Zugnummer aus einem besonders bekannt gegebenen Zugnummernkontingent stattfinden. Über das Kundenmanagement der DB Netz AG können besondere Zugnummernkontingente vereinbart werden.

Eisenbahnverkehrsunternehmen ohne eigenes Zugnummernkontingent müssen im Gelegenheitsverkehr bzw. bei unterjährigen Änderungen zum Netzfahrplan folgendes beachten:

- Erfolgt die Trassenanmeldung über das Trassenportal-Netz (TPN) muss die internationale Zugnummer vor der Eingabe bei der Trassenbestellannahme des Regionalbereichs angefragt werden, der an das Nachbarland angrenzt und in dessen Bereich die betreffende Grenzbetriebsstrecke fällt. Die internationale Zugnummer muss bei der Trassenanmeldung in TPN anschließend eingegeben werden. TPN generiert ansonsten automatisch eine Zugnummer für den nationalen Verkehr
- Bei einer Anmeldung über Vordruck wird die internationale Zugnummer nach Annahme der Trassenanmeldung von der DB Netz AG festgelegt.
- Zugnummern von ausgelegten oder stornierten Zügen können bei der DB Netz AG an dem betreffenden Verkehrstag nicht wieder verwendet werden.
- Für den Wechsel einer Zugnummer ist ein planmäßiger Halt erforderlich.

---

### 3.4 Serviceeinrichtungen

Die DB Netz AG bietet ihren Kunden, u.a. in den Betriebswechselbahnhöfen Serviceeinrichtungen mit unterschiedlichen Funktionalitäten an. Ist im Zusammenhang mit einer Zugfahrt z.B. eine Zugbehandlung erforderlich bzw. sollen Fahrzeuge abgestellt werden, haben Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und andere Zugangsberechtigte die Möglichkeit, benötigte Kapazitäten in Serviceeinrichtungen bei der DB Netz AG zu bestellen. Die von der DB Netz AG in Serviceeinrichtungen angebotenen Produkte und Leistungen werden im Anlagenpreissystem (APS) abgebildet. Eine Übersicht der verfügbaren Serviceeinrichtungen der DB Netz AG mit Ihren Funktionalitäten finden Sie im **Internet** unter sowie im **Anlagenportal-Netz**.

Es gelten ausschließlich die aktuellen „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der DB Netz AG“ (NBS) sowie die „Liste der Entgelte der DB Netz AG für Serviceeinrichtungen“. Das regionale Kundenmanagement berät gerne im Detail über die Nutzungsmöglichkeiten der Serviceeinrichtungen.

---

### **3.5 Fristen Trassenanmeldung**

Für Trassenanmeldungen mit einem internationalen Laufweg gelten im Netzfahrplan und im Gelegenheitsverkehr die in den aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG (SNB) veröffentlichten Fristen. Diese sind international harmonisiert und sollen i. d. R. bei allen Eisenbahninfrastrukturbetreibern gelten, die der Vereinigung RailNetEurope (siehe Kapitel 4) beigetreten sind.

#### **3.5.1 Netzfahrplan**

Die Anmeldungen zum Netzfahrplan müssen spätestens zum 2. Montag im April vor Inkrafttreten des Netzfahrplans bei der DB Netz AG vorliegen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV). Trassenanmeldungen für den Netzfahrplan sind an folgende Adresse zu richten:

#### **DB Netz AG, Zentrale**

Kundencenter Netzfahrplan (I.NMF2)

Theodor-Heuss Allee 5-7

Tel.: +49 (69) 265 31831

Fax: +49 (69) 265 21052

E-mail: [kundencenter.netzfahrplan@deutschebahn.com](mailto:kundencenter.netzfahrplan@deutschebahn.com)

Konkrete Termine und Details zum Ablauf des Procedere können den aktuellen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (Vgl. Ziffer 4.2.1.3 der SNB) entnommen werden.

Der Netzfahrplan ist gültig von 00:00 Uhr des 2. Sonntag im Dezember bis zum nächsten Netzfahrplanwechsel um 23:59 Uhr am 2. Samstag im Dezember des folgenden Jahres.

#### **3.5.2 Gelegenheitsverkehr**

Für die Bearbeitung von Trassenanmeldungen zum Gelegenheitsverkehr gilt eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen nach Eingang. Die Zeit für die Annahme des Angebots durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. den Zugangsberechtigten beträgt maximal fünf Arbeitstage. Danach erfolgt die Fahrplanbekanntgabe durch die DB Netz AG an alle beteiligten Stellen (Zeit für die Bekanntgabe des Fahrplans durch die DB Netz AG) innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen. Abweichend hiervon wird bei Anmeldungen für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Vgl. Ziffer 4.2.2.4 der SNB) unverzüglich ein Trassenangebot abgegeben, spätestens jedoch 48 Stunden nach Eingang. Die Zeit für die Annahme des Angebots durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. den Zugangsberechtigten beträgt maximal 24 Stunden. Danach erfolgt die Fahr-

planbekanntgabe durch die DB Netz AG an alle beteiligten Stellen (Zeit für die Bekanntgabe des Fahrplans durch die DB Netz AG) innerhalb einer Stunde.

Abweichend davon beträgt die Bearbeitungsfrist auch für kurzfristige Anmeldungen, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 EIBV, Ziffer 4.2.2.4) vier Wochen nach Eingang. Die Zeit für die Annahme des Angebots durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. den Zugangsberechtigten beträgt einen Arbeitstag. Danach erfolgt die Fahrplanbekanntgabe durch die DB Netz AG an alle beteiligten Stellen (Zeit für die Bekanntgabe des Fahrplans durch die DB Netz AG) innerhalb von fünf Arbeitstagen.

Trassenanmeldungen außerhalb des Netzfahrplans sind grundsätzlich an die Trassenbestellannahme des Regionalbereichs zu richten, in dem die Trasse beginnen soll. Mit dem kundenbetreuenden Regionalbereich können hiervon abweichende individuelle Regelungen getroffen werden. Im Gelegenheitsverkehr bei den ausländischen Eisenbahninfrastrukturbetreibern sind abweichende Fristen und Konditionen zu beachten.

---

### **3.6 Umgang mit Infrastruktureinschränkungen im internationalen Verkehr**

Die im Rahmen von RailNetEurope kooperierenden Eisenbahninfrastrukturbetreiber kündigen längerfristig geplante Infrastruktureinschränkungen auf ausgewählten Korridoren im Zeitraum bis 24 Monate vor dem jeweiligen Fahrplanwechsel auf der Homepage von RailNetEurope an. Bei der DB Netz AG werden große Einschränkungen in der Verfügbarkeit der Infrastruktur (z. B. aufgrund von Baumaßnahmen), die rechtzeitig vor Veröffentlichung der Planungsparameter 17 Monate vor Fahrplanwechsel bekannt sind, bei der Trassenkonstruktion berücksichtigt. Zum Zeitpunkt 10 Monate vor Fahrplanwechsel können die Planungsparameter noch einmal von der DB Netz AG angepasst werden. Unter der folgenden Verknüpfung ist eine Beschreibung der Vorgehensweise der DB Netz AG bei der Information und Abstimmung von baubedingten Einschränkungen der Infrastruktur hinterlegt:

#### **DB Netz AG - Fahren und Bauen**

Ausländische Eisenbahninfrastrukturbetreiber haben hierzu abweichende Verfahrensweisen. Wenn durch unterjährige baubedingte Einschränkungen der Infrastruktur ausländischer Eisenbahninfrastrukturbetreiber eine Anpassung der Trassen in Deutschland erforderlich werden sollte, muss bei der DB Netz AG ggf. eine Änderungsbestellung auslöst werden.

---

### **3.7 Außergewöhnliche Transporte und Gefahrstoffe**

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen (Traglast von Brückenbauwerken, Streckenklasse, Fahrzeugumgrenzung etc.), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (aT).

Für die Trassenanmeldung von aT ist nach den Regelungen der Richtlinienmodule 810.05 ff. (Anlage 2.4 der SNB) eine „Machbarkeitsstudie aT“ bei der DB Netz AG in Auftrag zu geben, durch welche die jeweiligen transportspezifischen Beförderungsbedingungen festgelegt und übergeben werden. Die im Ergebnis der „Machbarkeitsstudie aT“ festgelegten Bedingungen sind bei der Nutzung der Schienenwege der DB Netz AG einzuhalten. Die „Machbarkeitsstudie aT“ wird innerhalb von 14 Werktagen (bzw. 2 Monaten bei Spezialtransporten) nach Beauftragung erstellt. Das für die Beantragung der Machbarkeitsstudie erforderliche Formular wird im Internet zur Verfügung gestellt:

**[www.dbnetze.com/formulare](http://www.dbnetze.com/formulare)**

### ■ **Lademaßüberschreitungen**

In diesem Fall überschreitet die Ladung unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Breitereinschränkungen gemäß UIC Verladerichtlinien das für die jeweilige Strecke kleinste anzuwendende Lademaß.

Kodifizierte Sendungen auf zugelassenen kodierten Tragwagen des Kombinierten Verkehrs (KV), die das kleinste Lademaß einer der am Laufweg beteiligten Bahnen überschreiten, werden ohne „Machbarkeitsstudie aT“ nur in festgelegten KV-Zügen auf einem besonders geprüften Streckennetz befördert.

Da im vorgenannten Text der Bezug zum RIV nicht mehr hergestellt wird (Ersatz durch UIC-Verladerichtlinien) ist die nachstehend genannte Anmerkung obsolet.

Anmerkung: Die Regelungen des RIV über die Verwendung von Güterwagen im internationalen Verkehr sind zum 1. Juli 2006 im Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) neu geregelt worden. Einzig die Beladevorschriften in der Anlage II sind bis auf Widerruf in Kraft geblieben. Das Zeichen RIV steht weiterhin für international einsetzbare Güterwagen.

Bezüglich der Verwendung von Personenwagen im internationalen Verkehr gilt weiterhin das „Regolamento Internazionale delle Carrozze“ (RIC).

### ■ **Übergroße Fahrzeuge**

Übergroße Fahrzeuge sind Fahrzeuge, welche die eingeschränkte Bezugslinie (Fahrzeugbegrenzungslinie) G1 bzw. national G2 überschreiten.

### ■ **Schwerwagen**

Schwerwagen sind u.a. alle Fahrzeuge, deren Lastmerkmale eines oder beide der folgenden Kriterien überschreitet:

- eine Radsatzlast von 22,5 t bei einem Mindeststraddurchmesser von 840 mm und einem Mindestradsatzabstand von 1500 mm
- Lastwerte des Grenzlastenzuges (DB-Streckenklasse D4)

Im internationalen Verkehr richten sich die Klasseneinteilung der Strecken und die Zugehörigen Lastgrenzen für Güterwagen nach UIC-Merkblatt 700 VE.

## ■ Transporte mit Besonderheiten

Fahrzeuge oder Sendungen mit sonstigen technischen oder betrieblichen Besonderheiten, z.B. Fahrzeuge, deren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, des AVV oder des RIC entsprechen oder die nicht den Zusatz "DB" im Vereinbarungsraster tragen (z. B. Fahrzeuge ohne RIV/RIC- Kennzeichnung, Baumaschinen, Krane, etc.).

Für regelmäßig verkehrende außergewöhnliche Transporte können in Deutschland Dauerbeförderungsanordnungen erteilt werden. Im internationalen Verkehr ist jeweils die Zustimmung aller am Laufweg beteiligten Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) erforderlich. Die Bedingungen hinsichtlich Lichtraum- und Lastgrenzen können bei den einzelnen EIU allerdings abweichen, so dass unter Umständen nur in einem der beteiligten Netze besondere Bedingungen zu beachten sind. Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie aT gelten besondere Bearbeitungsfristen gemäß Richtlinie 810.05, im internationalen Verkehr gemäß UIC Merkblatt 502-1. Die Richtlinie 810.05 kann über **DB-Netz AG - Zusammenstellung Netzzugangsrelevantes Regelwerk** eingesehen werden.

Außerdem ist eine Bestellung möglich bei:

### **DB Services Technische Dienste GmbH**

Medien- und Kommunikationsdienste - Logistikcenter -  
Kriegkstraße 136  
76133 Karlsruhe  
Tel.: +49 (0) 721 938 5965  
Fax: +49 (0) 721 938 3079  
E-mail: [DZD-Bestellservice@deutschebahn.com](mailto:DZD-Bestellservice@deutschebahn.com)

Die SNB der DB Netz AG enthalten in Kapitel 4.7.1 nähere Informationen über die Trassenanmeldung von außergewöhnlichen Transporten.

### **Gefahrstoffe**

Für die Beförderung von Gefahrgütern gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Bei Trassenanmeldungen für Züge, die Gefahrgüter befördern sollen, ist stets die Stoffnummer (UN-Nummer) anzugeben. Die folgenden Internet-Seiten enthalten weitere nützliche Informationen über Gefahrgut-Transporte:

**Eisenbahn-Bundesamt - Gefahrgut**

**OTIF - Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr**

---

### **3.8 RNE-Katalogtrassen**

Gemeinsam mit den benachbarten Eisenbahninfrastrukturbetreibern bietet die DB Netz AG auf den Grenzbetriebsstrecken - bis in den nächsten Knoten oder darüber hinaus - abgestimmte Katalogtrassen an.

Bis elf Monate vor Fahrplanwechsel vereinbaren Nachbar-EIU, die Mitglieder bei RNE sind, unabhängig von konkreten Trassenanmeldungen vorläufige grenzüberschreitende Zugtrassen (Katalogtrassen). Bei der Trassenanmeldung zum Netzfahrplan kann sich der ZB auf eine dieser grenzüberschreitenden Katalogtrassen beziehen.

[www.dbnetze.com/katalogtrassen](http://www.dbnetze.com/katalogtrassen)

Nach Vorliegen des Netzfahrplans informiert die DB Netz AG unter folgender Internetadresse darüber, welche Katalogtrassen zu diesem Zeitpunkt noch verfügbar sind:

[www.dbnetze.com/restkapazitaeten](http://www.dbnetze.com/restkapazitaeten)

Informationen zu den Katalogtrassen werden auch auf den Internetseiten von RNE veröffentlicht.

---

### **3.9 Besonderheiten Storno**

Beim Auslegen von Zügen mit internationalen Laufwegen sind die jeweiligen nationalen Stornoregelungen zu beachten. Auf den Grenzbetriebsstrecken sollte eine Auslegung bzw. Stornierung aus Gründen der Eindeutigkeit immer für beide Teilabschnitte erfolgen, da die betroffene Zugnummer an dem betreffenden Verkehrstag bei der DB Netz AG nicht erneut verwendet werden kann (zum Beispiel: Auslegung eines Regelzuges und Einlegung als Sonderzug, weil wegen eines außergewöhnlichen Transportes eine abweichende Trasse erstellt werden musste).

## 4 OSS

Um den internationalen Verkehr auf dem europäischen Schienennetz zu fördern und zu erleichtern, haben sich die europäischen EIU in RNE, einer Vereinigung von EIU in Europa mit Sitz in Wien, zusammengeschlossen und ein Netzwerk von One Stop Shops (OSS) als Anlaufstellen für Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte eingerichtet. Unter dem Motto "one face to the customer", bieten die OSS auf der Basis von transparenten, verlässlichen und diskriminierungsfreien Prozessen eine kompetente und schnelle Hilfe bei allen grenzüberschreitenden Verkehren. Die OSS stellen Informationen zum Netzzugang, zu Trassenpreisen, Serviceleistungen und -entgelten bereit oder unterstützen bei der Beschaffung von Zuglaufinformationen oder der Überwachung der Pünktlichkeit.

Die Kontaktdaten zu den OSS ausländischer Schienennetzbetreiber sowie die jeweiligen Schienennetz-Benutzungsbedingungen (Network Statement) des ausländischen Schieneninfrastrukturbetreibers finden Sie in englischer Sprache auf der Homepage von RNE.

---

### 4.1 OSS bei der DB Netz AG

Die DB Netz AG ist Mitglied in RNE und hat einen zentralen OSS eingerichtet, der von regionalen Kundenmanagern und Fahrplanexperten in den Regionalbereichen der DB Netz AG unterstützt wird. Für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Trassenanmeldungen durch den OSS gelten die in Ziffer 4.2.4 der SNB dargestellten Nutzungsbedingungen.

Weitere Informationen zu grenzüberschreitenden Trassenanmeldungen werden im Internet zur Verfügung gestellt:

[www.dbnetze.com/oss](http://www.dbnetze.com/oss)

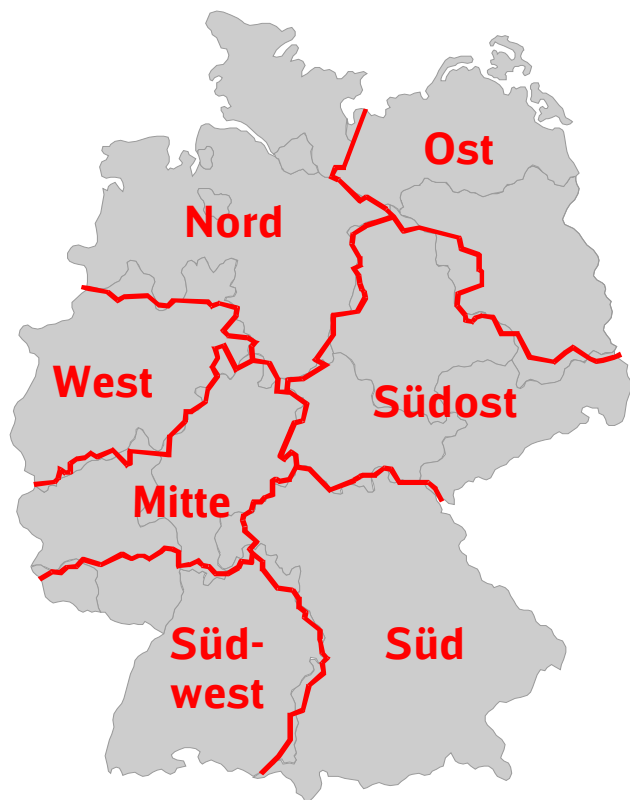
Ansprechpartner für die Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sind das Kundenmanagement oder im Falle konkreter Trassenanmeldungen der Fahrplan. Kundenbetreuung und Fahrplanbearbeitung werden grundsätzlich durch die Regionalbereiche der DB Netz AG wahrgenommen. Die Zuständigkeit im Kundenmanagement richtet sich danach, in welchen Regionalbereich das Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat bzw. bei ausländischen Kunden danach, in welchen Regionalbereich die Grenzbetriebsstrecke fällt, über den das Eisenbahnverkehrsunternehmen seine Transporte abwickeln möchte. Ausnahmen können besonders vereinbart werden. Bestandskunden können sich an ihre bekannten Kundenmanager wenden.

#### 4.1.1 OSS im Vertrieb

Als Kontaktstelle zu den benachbarten Eisenbahninfrastrukturbetreibern, für die Beratung von Neu- und ggf. auch Bestandskunden im internationalen Verkehr sowie als Ansprechpartner für internationale Trassenanmeldungen stehen bei der DB Netz AG im Kundenmanagement bzw. Fahrplan die folgenden Ansprechpartner zur Verfügung:



## Ansprechpartner in den Regionalbereichen und der DB Netz AG Zentrale:



### **RB Ost** Lars Kunzelmann

[lars.kunzelmann@deutschebahn.com](mailto:lars.kunzelmann@deutschebahn.com)

Tel. +49 30 297 40160

### **RB Südost** Frank Bloch

[frank.bloch@deutschebahn.com](mailto:frank.bloch@deutschebahn.com)

Tel. +49 341 968 7033

### **RB Süd** Gregor Thalhammer

[gregor.thalhammer@deutschebahn.com](mailto:gregor.thalhammer@deutschebahn.com)

Tel. +49 89 1308 72108

### **RB Südwest** Igor Ullmann

[igor.ullmann@deutschebahn.com](mailto:igor.ullmann@deutschebahn.com)

Tel. +49 721 938 7186

### **RB Mitte** Nordin Kriep

[nordin.kriep@deutschebahn.com](mailto:nordin.kriep@deutschebahn.com)

Tel. +49 69 265 49106

### **RB West** Björn Valée

[björn.valée@deutschebahn.com](mailto:björn.valée@deutschebahn.com)

Tel. +49 203 3017 4110

### **RB Nord** Michael Gehnke

[michael.gehne@deutschebahn.com](mailto:michael.gehne@deutschebahn.com)

Tel. +49 511 286 49102

## **Ansprechpartner in der Zentrale:**

**Frank Schleinhege**

[frank.schleinhege@deutschebahn.com](mailto:frank.schleinhege@deutschebahn.com)

Tel. +49 69 265 30550

## 4.1.2 OSS im Fahrplan

### Ansprechpartner in den Regionen

#### **RB Ost**

Heidrun Miedtank; Tel. +49 30 297 40162  
[heidrun.miedtank@deutschebahn.com](mailto:heidrun.miedtank@deutschebahn.com)

#### **RB Südost**

Dietrich Schneider; Tel. +49 341 968 7661  
[dietrich.schneider@deutschebahn.com](mailto:dietrich.schneider@deutschebahn.com)

#### **RB Süd**

Berta Schiller; Tel. +49 89 1308 72116  
[berta.schiller@deutschebahn.com](mailto:berta.schiller@deutschebahn.com)

#### **RB Südwest**

Jürgen Stirm; Tel. +49 721 938 7267  
[juergen.stirm@deutschebahn.com](mailto:juergen.stirm@deutschebahn.com)

#### **RB Mitte**

Simone Mattes; Tel. +49 69 265 37135  
[simone.mattes@deutschebahn.com](mailto:simone.mattes@deutschebahn.com)

#### **RB West**

##### Netzfahrplan

Wolfgang Bending; Tel. +49 203 3017 4243  
[wolfgang.bending@deutschebahn.com](mailto:wolfgang.bending@deutschebahn.com)

##### Gelegenheitsfahrplan

[ta-west@deutschebahn.com](mailto:ta-west@deutschebahn.com)

#### **RB Nord**

Henrik Meier; Tel. +49 511 286 49211  
[henrik.meier@deutschebahn.com](mailto:henrik.meier@deutschebahn.com)

### Ansprechpartner in der Zentrale:

#### **DB Netz AG**

Kundencenter Netzfahrplan  
Theodor-Heuss Allee 7  
60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 265 31831

Fax: +49 69 265 21052

E-Mail: [kundencenter.netzfahrplan@deutschebahn.com](mailto:kundencenter.netzfahrplan@deutschebahn.com)

## Kommunikationsverbindungen für Trassenanmeldungen im Gelegenheitsverkehr

Regionalbereich	E-Mail	Fax-Nr.	Telefonnummer für Rückfragen zum Fahrplan
Südost Leipzig	<a href="mailto:ta-suedost@deutschebahn.com">ta-suedost@deutschebahn.com</a>	069/265-20322	0341/968-7041 0341/968-7184 (Schichtleitung)
Ost Berlin	<a href="mailto:ta-ost@deutschebahn.com">ta-ost@deutschebahn.com</a>	069/265-49180	030/297-40151
Nord Hannover	<a href="mailto:ta-nord@deutschebahn.com">ta-nord@deutschebahn.com</a>	0511/286-49210	0511/286-49573
West Duisburg	<a href="mailto:ta-west@deutschebahn.com">ta-west@deutschebahn.com</a>	069/265-49168	0203/3017-4302 0203/3017-1539 (Schichtleitung)
Mitte Frankfurt	<a href="mailto:ta-mitte@deutschebahn.com">ta-mitte@deutschebahn.com</a>	069/265-49163	069/265-19165
Südwest Karlsruhe	<a href="mailto:ta-suedwest@deutschebahn.com">ta-suedwest@deutschebahn.com</a>	069/265-20184 0721/938-4386	0721/938-7372 0721/938-4380 (Schichtleitung)
Süd München	<a href="mailto:ta-sued@deutschebahn.com">ta-sued@deutschebahn.com</a>	069/265 20469	089/1308-71240 089/1308-72940 (Schichtleitung)

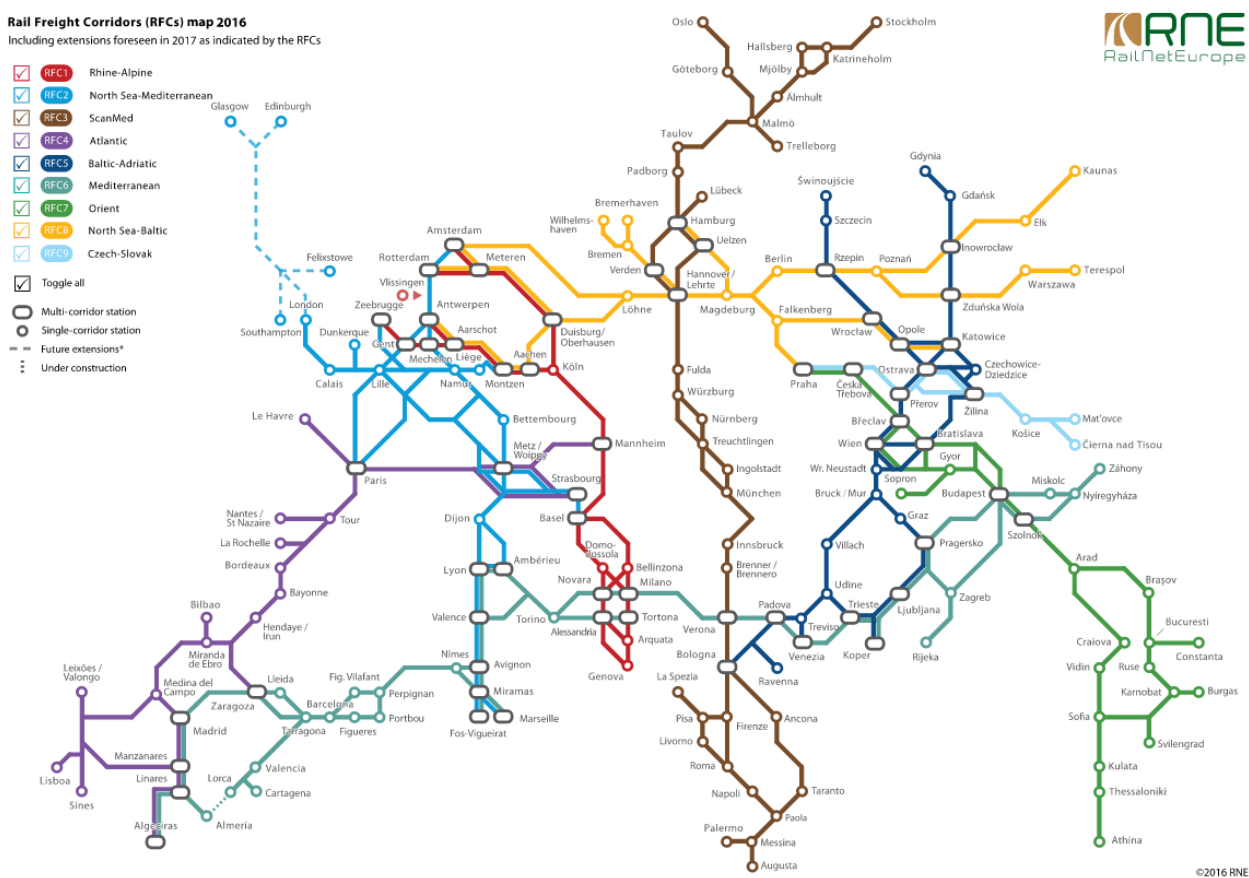
### 4.2 Korridor OSS

Gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung 913/2010 sind die Schieneninfrastrukturbetreiber verpflichtet, auf den sog. europäischen Güterverkehrskorridoren jeweils eine zentrale Ansprechstelle (One Stop Shop) für grenzüberschreitende Trassenanmeldungen im Güterverkehr einzurichten. Im Unterschied zum klassischen OSS-Konzept stellen die Corridor OSS künftig exklusive Vertriebskanäle für spezielle vorkonstruierte internationale Katalogtrassen – sog. pre-arranged paths – dar, um Trassenanmeldung und – zuweisung „aus einer Hand“ für den internationalen Laufweg zu gewährleisten. Trassenanmeldung, Trassenzuweisung sowie das Fahrplanangebot für den internationalen Laufweg werden gebündelt und einheitlich über den Corridor OSS abgewickelt (mit Hilfe des Buchungstool PCS).

## 4.2.1. Corridor OSS

Zurzeit sind auf den Streckennetzen der europäischen Bahnen 9 Güterverkehrskorridore eingerichtet, die sogenannte pre-arranged paths (PaPs) anbieten. Diese PaP-Trassen werden exklusiv von den jeweiligen Corridor OSS vermarktet und können für den internationalen Gesamtlaufweg nur beim Corridor OSS im Buchungstool PCS angemeldet werden. Weiterhin werden jeweils im Juli eines Jahres internationale Restkapazitäten angeboten. Für das Trassenanmeldeverfahren und die Trassenzuweisung von PaPs und Restkapazitäten durch den Corridor One Stop Shop gelten korridorspezifische Nutzungsbedingungen, die im sog. „Corridor information document“ (CID) veröffentlicht sind und auf der u.g. Website eingesehen werden können.

Die Güterverkehrskorridore im Einzelnen sind:



Einzelheiten zu den Korridoren und die Kontaktadresse der Corridor OSS werden im Internet unter u.a. Link zur Verfügung gestellt:

<http://www.rne.eu/rail-freight-corridors-rfc.html>

## 5 Betrieb

---

### 5.1 Betriebszentralen

Unter folgender Adresse sind Aufgaben und Erreichbarkeit der Betriebszentralen beschrieben:

#### Betriebszentralen der DB Netz AG zur Richtlinie 420

---

### 5.2 Infrastrukturverknüpfungsverträge und besondere örtliche Zusatzbestimmungen

Gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG müssen die EVU auf den Grenzstrecken besondere örtliche Zusatzvereinbarungen beachten. Im Kapitel 6 dieses Leitfadens (Länderbezogene Informationen) sind die Grenzübergänge kurz vorgestellt. Dort sind die Adressen angegeben, unter denen die örtlichen Zusatzvereinbarungen bezogen werden können.

#### **Zentraler Ansprechpartner für die Redaktion der Zusatzvereinbarungen zur Grenzbetriebsvereinbarung ist:**

##### **DB Netz AG (Zentrale)**

I.NPB 4  
Theodor-Heuss Allee 7  
60486 Frankfurt am Main

Herr Sebald Stumm  
Telefon: +49 (0) 69 / 265-31628  
Fax: +49 (0) 69 / 265-31409  
E-Mail: [seebald.stumm@deutschebahn.com](mailto:seebald.stumm@deutschebahn.com)

## 6 Länderbezogene Informationen

Die Durchführung von grenzüberschreitenden Verkehren erfordert von den EVU die Kenntnis der örtlichen Bedingungen und eine Abstimmung zu: Grenzbehandlung, Triebfahrzeug- und Personaleinsatz, Bedarf an Abstellmöglichkeiten und Serviceeinrichtungen. Das Kundenmanagement in den Regionalbereichen hilft gerne weiter. Ebenfalls steht Ihnen der Zentrale OSS für allgemeine Informationen zur Verfügung, Telefon +49 (0) 69 / 265-30549, E-Mail [oss@deutschebahn.com](mailto:oss@deutschebahn.com).

### Weitere wichtige Themen im internationalen Verkehr:

#### Bremsstellungen

Für das Bremsen der Züge gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen und Regelungen. Diese können voneinander abweichen und eine Behandlung im Betriebswechselbahnhof erfordern. Entsprechende Aufenthalte sind bei der Trassenplanung zu berücksichtigen und anzugeben. In Deutschland ist die Angabe der Bremsstellung netzzugangsrelevant.

#### Kombinierter Verkehr (KV)

Die Durchführung von Transporten im KV erfordert besondere Kenntnisse über die Besonderheiten dieser Verkehrsart und die spezifische Terminologie. Am Markt haben sich verschiedene Lade- und Umschlagtechniken etabliert. Ebenso besteht eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten zwischen Tragwagen und Ladeeinheiten mit einer entsprechenden Bandbreite an Profilmäßen. Bedingt durch die rechteckige Form der Ladeeinheiten überschreiten Transporte im Kombinierten Verkehr auf den europäischen Netzen in der Regel im oberen Bereich das Lademaß und sind deshalb grundsätzlich als außergewöhnlicher Transport zu behandeln. Bestimmte Profile sind jedoch für den Regelverkehr freigegeben. Diese für den KV freigegebenen Profile sind international verschieden. Nähere Informationen hierzu enthalten die jeweiligen nationalen Schienennetz-Benutzungsbedingungen, eine erste Übersicht bietet die Karte auf der nächsten Seite. Folgende Adressen bieten weitere Informationen zum Kombinierten Verkehr:

- UIRR - Union Internationale des sociétés des transports combinés Rail-Route...  
[www.uirr.com](http://www.uirr.com)
- EIA - European Intermodal Association  
[www.eia-ngo.com](http://www.eia-ngo.com)
- SGKV e.V. - Studiengesellschaft für den Kombinierten Verkehr  
[www.SGKV.de](http://www.SGKV.de)